

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Name, Wappen, Flagge und Siegel
(§ 9 KV MV)**

- (1) Die Stadt Schwerin führt die Bezeichnung Landeshauptstadt vor dem Namen Schwerin.
- (2) Das Stadtwappen zeigt in Blau das goldene Reiterbildnis Herzog Heinrichs des Löwen: einen Ritter mit Topfhelm auf einem gezäumten, schreitenden Ross, der in der Rechten eine dreilätzige Fahne und in der Linken einen Dreiecksschild mit einem leopardierten Löwen hält.
- (3) Die Stadtflagge ist dreifach längsgestreift. Die äußeren Streifen zeigen die Farbe Gelb und nehmen je zwei Siebentel der Höhe ein. Der mittlere Streifen zeigt die Farbe Blau. Er nimmt drei Siebentel der Höhe ein und ist mit der etwas zum Liek hin verschobenen gelben Wappenfigur belegt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 7 zu 9.
- (4) Das Dienstsiegel enthält die Figur des Stadtwappens und die Umschrift LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN.
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

**§ 2
Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, Fragestunde
(§§ 14, 16, 17 KV MV)**

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen haben Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Landeshauptstadt Schwerin Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, die Möglichkeit, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen sind bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten einzureichen, wo über deren Behandlung entschieden wird. Die Fragen müssen schriftlich fünf Arbeitstage vor Beginn der Sitzung beim Büro der Stadtvertretung vorliegen, um noch behandelt zu werden. Die Behandlung von Fragen zu Punkten der Tagesordnung ist in derselben Sitzung nicht zulässig.
- (3) Die Fragen werden in öffentlicher Fragestunde, die die Dauer einer halben Stunde nicht überschreiten soll, zu Sitzungsbeginn in der Reihenfolge ihres Eingangs verlesen und beantwortet. Die Fragen und Antworten sollen kurz und sachbezogen sein. Eine Diskussion findet nicht statt, jedoch hat ein Mitglied jeder Fraktion das Recht zur Stellungnahme. Außerdem kann die Stadtvertretung beschließen, die anfragende Person im Rahmen der öffentlichen Fragestunde anzuhören.
- (4) In Sitzungen, in denen die Haushaltssatzung beraten und beschlossen wird, findet eine Fragestunde nicht statt.
- (5) Kann eine Frage in der der Fragestunde nicht beantwortet werden, ist die Antwort in der nächsten Fragestunde zu geben oder der fragenden Person mit deren Einverständnis schriftlich mitzuteilen.

§ 3
Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
(§§ 22, 23, 28 KV MV)

- (1) Die in die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.
- (3) Die Stadtvertretung wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) aus ihrer Mitte eine 1. Stellvertreterin oder einen 1. Stellvertreter und eine 2. Stellvertreterin oder einen 2. Stellvertreter der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.
- (4) Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bilden das Präsidium der Stadtvertretung, das den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende unterstützt.

§ 4
Sitzungen der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
(§ 29, 34 KV MV)

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Über

1. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung städtischen Grundeigentums,
2. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
3. Planungsvorhaben vor Offenlegung,
4. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
5. Vergabesachen,
6. Kreditgeschäfte und Bürgschaftsübernahmen

ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden, wenn die Stadtvertretung nicht im Einzelfall Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließt, weil die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Behandlung nicht vorliegen.

- (3) Jede Stadtvertreterin und jeder Stadtvertreter und jede Fraktion kann Anfragen an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister stellen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und sich nur auf eine Angelegenheit beziehen. Die Anfragen sollten mindestens zehn Tage vor Beginn der Stadtvertretung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorgelegt werden, der diese an die Verwaltung weiterleitet. Die Beantwortung der schriftlich eingereichten Anfrage hat in der Regel schriftlich zu der Sitzung der Stadtvertretung zu erfolgen, zu der sie eingereicht ist. Es findet keine Aussprache statt.

§ 5
Hauptausschuss
(§§ 22, 35, 44 KV MV)

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister 11 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an. Für jedes gewählte Hauptausschussmitglied können bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden, die jeweils die Mitglieder ihrer Fraktion bzw. Zählgemeinschaft vertreten können.

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Stadtvertretung vorbehalten ist, sollen dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der dortigen Nummer 1 bei Verträgen

a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 250.000 Euro,

b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 Euro bis 50.000 Euro; Absatz 4 Nr. 7 und § 7 Abs. 3 Nr. 2 bleiben unberührt;

2. im Rahmen der dortigen Nummer 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 250.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 250.000 Euro je Einzelfall,

3. im Rahmen der dortigen Nummer 3

a) bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 500.000 Euro,

b) bei Hingabe von Darlehen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 1.000.000 Euro,

c) bei Neuaufnahme von Krediten im Rahmen des genehmigten Kreditvolumens bis 2.500.000 Euro im Einzelfall sowie über Umschuldungen;

d) bei sonstigen Verfügungen über Gemeindevermögen, im besonderen die Gewährung von Zuwendungen, ab einer Wertgrenze von 25.000 Euro bis 50.000 Euro

4. im Rahmen der dortigen Nummer 4 bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,

5. im Rahmen der dortigen Nummer 5 bei

a) Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsplänen bis zu einer Wertgrenze von 10.000.000 Euro, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbauvorhaben von Vorhabenträgern außer Betracht;

b) sonstigen städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis 1.000.000 Euro.

Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(4) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der

Hauptausschuss weiterhin

1. über die Einleitung und die Art der Ausschreibung

a) nach der VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000 Euro und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 500.000 Euro, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,

b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro und nach der VOB ab einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro, wobei mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens nach Abs. 4 Nummer 1. lit.a) und b) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt wird, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen,

c) soweit sich aus Buchstabe a) nichts anderes ergibt, über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke ab einem jährlichen Zins von 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen ab einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro; ist die Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins oder Jahresbetrag der Zins oder der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten sein würde; Nummer 7 und § 9 Abs. 3 Nr. 2 bleiben unberührt;

2. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro;

3. über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Kostenstreitwert von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro;

4. über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 250.000 Euro, höchstens jedoch 500.000 Euro beträgt;

5. über Grundsätze für die Bildung der Miet- und Pachtzinsen bei städtischen bebauten und unbebauten Grundstücken;

6. über die Aufstellung von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens im Sinne von § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches;

7. über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach §§ 31, 33 Abs. 2 und 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches richtet, sowie nach § 173 Abs. 1 des Baugesetzbuches bei Vorhaben, die den Abbruch, die Errichtung und die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen;

8. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V i.H.v. 100,01 Euro bis 1.000 Euro;

9. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister in folgenden Personalangelegenheiten:

a) Versetzung und Abordnung von Beamten der Laufbahngruppe 2 für das 2. Einstiegsamt

b) Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 13

soweit die vorgenannten Personalangelegenheiten Führungspositionen (Amtsleitungen, Leitung von Eigenbetrieben) betreffen.

(5) Der Hauptausschuss tagt öffentlich, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

§ 6 Fachausschüsse (§ 36 KV MV)

(1) Neben dem Hauptausschuss werden folgende weitere Ausschüsse mit folgenden Aufgabenbereichen gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen:

Vorbereitung der Haushaltssatzung der Stadt und der für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen; Begleitung der Haushaltsführung der Stadt; Abgabenangelegenheiten;

2. Ausschuss für Rechnungsprüfung:

Aufgaben der Rechnungsprüfung;

3. Ausschuss für Wirtschaft, Liegenschaften und Tourismus:

Begleitung von Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Tourismus;

4. Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr:

Bauleitplanung, Verkehrsplanung; Straßenunterhaltung und -reinigung, Friedhofsangelegenheiten;

5. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen:

Sozialwesen, Altenbetreuung, Behindertenförderung, Wohnraumversorgung, Gesundheit;

6. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur:

Schul- und Sportangelegenheiten, Kulturförderung;

7. Ausschuss für Umwelt und Ordnung:

Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz; Rettungsdienst, Bürgerangelegenheiten, Umwelt- und Klimaschutz, Landschaftspflege, Grünplanung, Abfallangelegenheiten.

(2) Die Ausschüsse haben neun Mitglieder, von denen bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sein können.

(3) Für die Ausschussmitglieder werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Für jedes gewählte Ausschussmitglied können bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden, die jeweils die Mitglieder ihrer Fraktion bzw. Zählgemeinschaft vertreten können.

(4) Für Sitzungen der in Abs. 1 genannten Ausschüsse gilt § 4 entsprechend. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten entscheiden die Ausschussmitglieder.

(5) Für die Angelegenheiten eines städtischen Eigenbetriebes kann ein beratender oder ein beschließender Betriebsausschuss aufgrund Bestimmung in der für den jeweiligen Eigenbetrieb geltenden Betriebssatzung gebildet werden. Die Betriebssatzung regelt die Aufgaben und Zusammensetzung des Betriebsausschusses.

(6) Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bestimmt sich nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -, dem Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - und der Satzung für das Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit in der jeweils aktuellen Fassung.

(7) Durch Beschluss kann die Stadtvertretung einzelne Angelegenheiten auf bestehende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 7 Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister (§§ 37,38 KV MV)

(1) Die Amtszeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters beträgt sieben Jahre.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister werden folgende Angelegenheiten übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Haushalts- und Vermögensangelegenheiten: die in § 5 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen und Vergaben nach der VOF;

2. Personalangelegenheiten und die mit der Stellung als oberste Dienstbehörde verbundenen Aufgaben, soweit sich aus § 5 Abs. 4 Nr. 9 nichts anderes ergibt oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;

3. Sonstige Angelegenheiten:

a) Entscheidung oder Stellungnahme nach §§ 2 Abs. 2, 12 Abs. 5, 14 Abs. 2, 15 Abs. 1, 22 Abs. 5, 24 Abs. 1, 27 a Abs. 1, 36 Abs. 1, 37 Abs. 2, 144 Abs. 1 und 2, 163 Abs. 1 und 2, 169 Abs. 1 Nr. 3, 175 Abs. 1, 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178, 179 Abs. 1, 182 Abs. 1, 183 Abs. 1 und 186 des Baugesetzbuches sowie § 48 Abs. 6 der Landesbauordnung;

b) die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit (§ 19 Abs. 3 der Kommunalverfassung).

(4) Erklärungen im Sinne von § 38 Abs. 6 KV M-V können bei Verpflichtungen

1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,

2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,

3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 50.000 Euro von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister allein oder durch eine von ihr oder von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform oder in elektronischer Form ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 250.000 Euro.

(5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 8

Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters/ Beigeordnete (§ 40 KV MV)

(1) In der Landeshauptstadt Schwerin sind gegenwärtig 2 hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Die Wahl erstreckt sich zugleich auf die Funktion der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters und der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Die Wahl eines weiteren Beigeordneten ist ausgeschlossen. Im Falle des Ausscheidens eines hauptamtlichen Beigeordneten wird von der Wahl eines nachfolgenden hauptamtlichen Beigeordneten abgesehen und dessen bisherige Stellvertreterfunktion gem. § 40 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 8 KV MV zukünftig für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung durch der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordnete leitende Bedienstete unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder als Ehrenbeamter wahrgenommen.

(2) Die Beigeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Beauftragte (§ 41 KV MV)

(1) Die Stadt hat eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Integration. Die Beauftragten unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Beauftragten haben insbesondere die Aufgabe,

1. Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Geschäftsbereich zu prüfen,

2. Vorschläge, Vorlagen, Berichte und Stellungnahmen zu personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die ihren Geschäftsbereich betreffen, in die Arbeit der Verwaltung einzubringen sowie sonstige Initiativen zu entwickeln, die der Verwirklichung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben dienen,

3. die Zusammenarbeit mit Institutionen und Verbänden in ihrem Geschäftsbereich zu pflegen und zu fördern. Die Beauftragten sollen einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegen.

(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches so frühzeitig, insbesondere vor einer abschließenden Entscheidung, über alle grundlegenden, mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zu unterrichten, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, können sie mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters das Wort erteilt werden. § 41 Abs. 3 bis 5 der Kommunalverfassung bleibt unberührt.

§ 10
Senioren- und Behindertenbeirat
(§ 41a KV MV)

Die Stadt Schwerin bildet einen Senioren- und einen Behindertenbeirat, die die Stadtvertretung und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister fachspezifisch beraten. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsgang werden durch eine von der Stadtvertretung zu beschließende Satzung geregelt.

§ 11
Ortsteile, Ortsteilvertretungen
(§§ 42,42a KV MV)

(1) In den Ortsteilen können Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) gewählt werden.

(2) Zur Wahl von Ortsbeiräten werden folgende Ortsteile gebildet:

- ..1. Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder;
- 2. Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg;
- 3. Großer Dreesch;
- 4. Neu Zippendorf;
- 5. Mueßer Holz;
- 6. Gartenstadt, Ostorf;
- 7. Lankow;
- 8. Weststadt;
- 9. Krebsförden;
- 10. Wüstmark, Göhrener Tannen;
- 11. Görries;
- 12. Friedrichsthal;
- 13. Neumühle, Sacktannen;
- 14. Warnitz;
- 15. Wickendorf/ Medewege;
- 16. Zippendorf;
- 17. Mueß.

(3) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Übersichtskarte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte liegt zur Einsicht während der Dienststunden im Kataster- und Vermessungsamt der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, aus.

(4) Die Bezeichnung der Ortsbeiräte richtet sich nach der Bezeichnung der Ortsteile. Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates führt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender. Die in die Ortsbeiräte gewählten Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils sowie Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Ortsbeiratsmitglied.

(5) Die Mitgliederzahl eines Ortsbeirates beträgt maximal

- 1. bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner fünf;
- 2. bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner sieben;
- 3. bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner neun;
- 4. über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner fünfzehn.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 1. Januar des Wahljahres ermittelt wird.

(6) Die Mitglieder des Ortsbeirats werden von der Stadtvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) auf die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Zur Wahl stellen können sich Vertreterinnen und Vertreter von Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

(7) Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode üben die bisherigen Ortsbeiräte ihre Aufgaben bis zur Neuwahl von Ortsbeiräten, längstens jedoch zwölf Wochen nach einer Kommunalwahl aus.

(8) Näheres regelt die Satzung der Ortsbeiräte.

§ 12 **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit** **(§§ 1, 3 EntschVO MV)**

(1) Entschädigungen (Aufwandsentschädigungen, Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes; Betreuungskosten und Reisekostenvergütung) werden mit Ausnahme der Entschädigung für den Kreisjägermeister und für die Kreisjägermeisterin nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung des Landes und der nachfolgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, die übrigen Mitglieder des Präsidiums, die Fraktionsvorsitzenden und die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge.

Den Ortsbeiratsvorsitzenden wird eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches gewährt:

- bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner 50 Euro
- ab 5 001 Einwohnerinnen und Einwohner 100 Euro.

3) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge. Für Sitzungen der Fraktionen wird den Mitgliedern der Stadtvertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge und den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in Höhe der Hälfte der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge gewährt; hauptamtlich angestellte bzw. in Höhe des vorgenannten Ersatzes anderweitig vergütete Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführer, die zugleich Mitglied der Stadtvertretung bzw. sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in einem Ausschuss sind, erhalten für Sitzungen der Fraktionen kein Sitzungsgeld. Mitglieder eines Ortsbeirats erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro je Sitzung. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ortsbeiräte, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 beschränkt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für Sitzungen, die nach der Eröffnung wegen Beschlussunfähigkeit wieder geschlossen werden müssen, wird die Hälfte der entsprechenden sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Ausschussvorsitzende und deren Vertretungen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe des Höchstbetrages.

(5) Empfangsberechtigte von Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgeld erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen unter den in § 15 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung genannten Voraussetzungen jeweils eine Fahrkostenerstattung in doppelter Höhe des jeweilig gültigen Einzelfahrscheinpreises des ÖPNV der Landeshauptstadt Schwerin. Hauptamtlich angestellte bzw. in Höhe des vorgenannten Ersatzes anderweitig vergütete Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführer, die zugleich Mitglied der Stadtvertretung bzw. sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in einem Ausschuss sind, erhalten für Sitzungen der Fraktionen keine Fahrkostenerstattung.

(6) Für ehrenamtlich Tätige (Mitglieder der Stadtvertretung; sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Ausschüsse; Mitglieder der Ortsbeiräte) wird entgangener Arbeitsverdienst auf Antrag gemäß Entschädigungsverordnung in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Ist der Nachweis nicht möglich, kann ein durch beweiskräftige Unterlagen glaubhaft gemachter Betrag bis zur Höhe von 20 Euro pro Sitzung nach Bestätigung durch den Hauptausschuss gewährt werden.

(7) Den Mitgliedern des Senioren- und des Behindertenbeirates wird eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro je Sitzung gewährt. Die Höchstzahl der Sitzungen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich vier beschränkt.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit ihnen nicht tatsächliche Aufwendungen gegenüber stehen und sie folgende Beträge übersteigen: bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von bis zu 511.291,88 Euro für jede Vertreterin und jeden Vertreter pro Sitzung 100 Euro, bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von mehr als 511.291,88 Euro für jede Vertreterin und jeden Vertreter pro Sitzung 125 Euro. Für den Fall der Sitzungsleitung gelten die vg. Beträge in doppelter Höhe.

(9) Den Mitgliedern der Stadtvertretung, den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Ausschüsse, den Mitgliedern der Ortsbeiräte, des Senioren- und des Behindertenbeirates wird Ersatz für Sachschäden nach den für Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen geleistet. Die Entscheidung über die Gewährung trifft die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 5 KV MV)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse: www.schwerin.de. Das Ortsrecht sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind grundsätzlich über den Link/den Button: Ortsrecht-Öffentliche Bekanntmachungen zu erreichen. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie des Senioren- und des Behindertenbeirates werden der Öffentlichkeit über das Bürgerinformationssystem der Landeshauptstadt Schwerin unter der Internetadresse www.schwerin.de über den Link/den Button: Bürgerinfosystem zugänglich gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Jedermann kann sich unter der Adresse der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der vorgenannten Anschrift im Gebäude der Stadtverwaltung zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie des Senioren- und des Behindertenbeirates werden vor der Sitzung durch

Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Foyer des Stadthauses Am Packhof 2-6 in 19053 Schwerin öffentlich bekannt gemacht.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt im Foyer des Stadthauses Am Packhof 2-6 in 19053 Schwerin im 4. OG. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung werden auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die weitergehenden Regelungen hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung von B-Plänen gem. § 10 Abs. 3 BauGB bleiben hiervon unberührt.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich im Foyer des Stadthauses Am Packhof 2-6 in 19053 Schwerin.

(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 bestimmten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse nicht möglich, wird durch Aushang bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt an den Bekanntmachungstafeln im Foyer des Stadthauses Am Packhof 2-6, 19053 in Schwerin. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 14 Elektronische Kommunikation (§ 173a KV MV)

(1) Erklärungen, durch welche die Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

(2) Dies gilt nicht für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

§ 15 Eigenbetriebe

Die aufgrund der Betriebssatzungen für die städtischen Eigenbetriebe bestehenden Zuständigkeiten bleiben unberührt. Soweit sich aus Gesetz oder aus der Betriebssatzung nichts anderes ergibt, gelten im übrigen auch in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Bestimmungen dieser Hauptsatzung entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Schwerin außer Kraft.

Erläuterungen zu den mit der Neufassung verbundenen Änderungen der bisherigen Hauptsatzung

Zum Verfahren:

Aufgrund der Umfänglichkeit der inhaltlichen und systemischen Änderungen und aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde von einer Änderungssatzung abgesehen und die Form einer Neufassung gewählt. Wegen der rückgeregelten Vorschrift in § 5 KV M-V bedürfen Befassungen der Hauptsatzung der Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindevertreter. Ferner ist die Neufassung der Rechtsaufsichtsbehörde vor der Ausfertigung anzuzeigen. Wegen der Änderungen in den Bekanntmachungsvorschriften kann die Hauptsatzungsänderung erst veröffentlicht werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde keine Rechtsverletzungen geltend macht oder sich innerhalb von zwei Monaten nicht erklärt.

Zu den inhaltlichen Änderungen:

Allgemeines:

Die nunmehr vorgelegte Neufassung der Hauptsatzung macht sich aus unterschiedlichen Gründen erforderlich:

Zunächst ist eine systematische Anpassung der Hauptsatzung an die systematischen Vorgaben in der Kommunalverfassung vorgenommen worden. Dort werden in der Reihenfolge zuerst die Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner, dann diejenigen der Organe der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und schließlich die der Ortsteilvertretungen geregelt. In die Satzung sind unterhalb der Überschrift der jeweiligen Paragraphen nunmehr die gesetzlichen Regelungen aufgenommen worden, aus denen sich der jeweilige Regelungsbedarf ergibt. Hilfreich war bei der Neugliederung zudem auch eine – wenn auch nur teilweise - Orientierung an den aktuellen Mustervorgaben des Städte- und Gemeindetages M-V.

Im weiteren haben sich wegen der verfassungsrechtlich vorgegebenen Umstellung des Haushaltssystem von der kameralen zur doppelten Buchführung sowie wegen weiterer Änderungen in der Kommunalverfassung inhaltliche Änderungen der Hauptsatzung erforderlich gemacht. „Aufwendungen und Auszahlungen“ anstatt „Ausgaben“. Die in den bisherigen §§ 8,9 Hauptsatzung (neu nunmehr §§ 5 und 7) verwendeten Regelungen konnten allerdings weitestgehend beibehalten bleiben, weil dort nahezu sämtliche zu regelnden kommunalen Sachverhalte, im Besonderen auch der Umgang mit über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen, bereits umfassend abgebildet sind.

Ferner wurden der Tradition einer restriktiven Handhabung von Regelungsinhalten in der Hauptsatzung folgend nur diejenigen Sachverhalte hineingenommen, welche von Gesetzes wegen zwingend in der Hauptsatzung zu regeln sind. Etwaige darüber hinausgehende Regelungsbedarfe sollen in anderen Regelwerken außerhalb der Hauptsatzung (zB Haushaltssatzung, Verwaltungsrichtlinien etc) Eingang finden.

Des weiteren waren in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 27.10.2008 – II ZR 158/06, sog. „Trabrennbahnentscheidung“ sowie unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Korrespondenzen mit dem Innenministerium MV, die bisherigen Wertgrenzenregelungen im besonderen hinsichtlich der Höhe einer Überprüfung, zu unterziehen. Im Ergebnis dieser Überprüfung machen sich keine wesentlichen Änderungen erforderlich.

Zudem waren in zuwendungs- und schenkungsrechtlicher Hinsicht Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Weiterhin galt es die zur letzten Novellierung der Hauptsatzung gegebenen Empfehlungen des Innenministers in seinem Schreiben vom 01. Juni 2010 –II 300-172.21-04 – umzusetzen, soweit hiervon nicht die vorhandenen Leistungsstandards und freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Schwerin betroffen waren. Diese bleiben im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen einer gesonderten Befassung vorbehalten.

Ferner waren Änderungen wegen weiterer gesetzlicher Änderungen wie z.B. im Beamtenrecht aufzunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten kann verwiesen werden auf die nachfolgenden Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften.

Zu § 1

Wegen immer wieder an die Landeshauptstadt Schwerin gerichteter Anfragen war durch Hereinnahme eines Abs. 5 eine Regelungslücke zugunsten des Organs Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister zu schließen.

Zu § 2

Der antragsberechtigte Personenkreis war gem. § 14 Abs. 3 KV M-V um die hinzugesetzten Personen und Personenvereinigungen zu erweitern.

Zu § 3

Hier war zunächst eine Zusammenführung der verschiedenen Funktionsträger innerhalb der Stadtvertretung erforderlich. Ferner waren bisher fehlende Regelungen zur Zusammensetzung des Präsidiums erforderlich. Dies wird nunmehr durch Hinzufügen eines Absatz 4 sichergestellt.

Zu § 4

Hier war in Umsetzung des § 34 Abs. 3 Satz 2 KV M-V eine Ergänzung um das Fragerecht der Stadtvertreter erforderlich. Die Ergänzung erfolgt inhaltlich in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Geschäftsordnung (s. dort § 9 Abs. 2 und 3). Die Geschäftsordnung ist im Nachgang entsprechend zu korrigieren.

Zu § 5

Unter Verweis auf die verfassungsrechtlichen Neuerungen zur Doppelten Buchführung sowie zum Zuwendungs- und Schenkungsrecht waren im Besonderen begriffliche Ergänzungen vorzunehmen. Die Formulierungen orientieren sich dabei entgegen den Empfehlungen des StGt M-V und des Innenministeriums an dem vorhandenen Regelwerk in der Hauptsatzung, weil bereits dort sämtliche zu regelnden Sachverhalte hinsichtlich der Wertgrenzen umfassend abgebildet sind. Hinsichtlich der Höhe der bisherigen Wertgrenzen machen sich in Abstimmung mit dem Innenministerium M-V auch unter Würdigung der Entscheidung des BGH vom 27.10.2008 – II ZR 158/06, sog. „Trabrennbahnentscheidung“ keine Veränderungen erforderlich. Die nunmehrigen in § 48 KV M-V verwendeten unbestimmten Rechtsgriffe („erheblich“ und „geringfügig“) sollen nicht innerhalb der Hauptsatzung bestimmt werden, sondern bleiben einer gesonderten Befassung innerhalb der Verwaltung bzw. in der jeweiligen Haushaltssatzung vorbehalten.

Des weiteren waren weitere klarstellende Formulierungen aufzunehmen.

In Abs. 4 Nr. 9 haben sich aufgrund der Änderungen der beamtenrechtlichen Bestimmungen begriffliche Änderungen erforderlich gemacht. Ferner wurde die beamtenrechtliche Regelung an die entsprechende Regelung für die Beschäftigten nach TVÖD angepasst. Schließlich wurde eine Konkretisierung auf Führungspositionen vorgenommen.

Schließlich war die bisherige Regelung über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Hauptausschusses (vgl. § 35 Abs. 4 Satz 4 KV M-V) aus systematischen Gründen den Regelungen zum Hauptausschuss anzufügen.

Zu § 7

Hier gilt das zu § 5 gesagte entsprechend.

Zu § 8

Ausweislich des novellierten § 40 KV M-V können in kreisfreien Städten bis zu drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Sofern die Hauptsatzung die Wahl von Beigeordneten vorsieht, erstreckt sich die Wahl zugleich auf die Funktion des 1. oder 2. Stellvertreters des Oberbürgermeisters (vgl. § 40 Abs. 4 KV M-V). Eine gesetzliche Mindestvorgabe hinsichtlich der Anzahl hauptamtlicher Beigeordneter existiert nicht.

Soweit nach der Hauptsatzung von der Wahl von Beigeordneten abgesehen wird, erfolgt die Wahl von ehrenamtlichen Stellvertretern durch die Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der der Oberbürgermeisterin unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten, wobei das bisherige Dienst- oder Arbeitsverhältnis davon unberührt bleibt (vgl. §§ 40 Abs. 3, 4 KV M-V).

Der in dem Entwurf gewählte Vorschlag orientiert sich an dem gegenwärtigen Status Quo, dem Haushalt sowie an einer perspektivischen Stärkung des Ehrenamtes.

Alternativ bietet sich eine Beibehaltung der gegenwärtigen Anzahl von zwei hauptamtlichen Beigeordneten an. Für diesen Fall wird verwaltungsseitig die folgende Formulierung empfohlen:

„§ 8

Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters/ Beigeordnete (§ 40 KV MV)

(1) In der Landeshauptstadt Schwerin werden 2 hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Die Wahl erstreckt sich zugleich auf die Funktion der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters und der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Die Wahl eines weiteren Beigeordneten ist ausgeschlossen.

(2) Die Beigeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.“

Bei beiden Fassungsformulierungen wurden die diesbezüglichen Hinweise des Innenministers in seinem Schreiben vom 01. Juni 2010 –II 300-172.21-04 beachtet, ausweislich denen die konkrete Zahl der Beigeordneten ausdrücklich benannt werden sollte.“

Zu § 9

Die Streichung der bisherigen Formulierung eines männlichen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt auf Hinweis des Innenministers mit Schreiben vom 01. Juni 2010 –II 300-172.21-04. Es wurde dabei davon ausgegangen, dass von dort aus hinsichtlich der Streichung bereits eine Prüfung des § 41 Abs. 3 KV MV unter Würdigung des in Art 14 Europäische Menschenrechtskonvention festgeschriebenen Diskriminierungsverbots erfolgt ist.

Zu § 11

Das Regelwerk war um die Bezeichnung der Mitglieder der Ortsbeiräte zu ergänzen (§ 42 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 2 KV M-V).). Ferner ist es für den Ortsteil Medewege bislang nicht gelungen einen eigenen Ortsbeirat zu bilden. Hauptgrund ist die sehr geringe Anzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern. Mit der Änderung in Ziffer 15 ist sichergestellt, dass im gesamten Stadtgebiet Ortsteilvertretungen arbeiten. Die regionale Struktur ist in beiden Ortsteilen ähnlich.

Alternativ bietet sich eine weitere ggf. auch deutliche Reduzierung der Anzahl der Ortsbeiräte an. Verwaltungsseitig werden hierzu die folgenden beiden alternativen Formulierungen durch Hereinnahme eines Abs. 9 in die Regelung des § 11 empfohlen:

Alternative 1:

„(9) Am Tage nach der nächsten gesetzlichen Kommunalwahl werden die vg. Ortsbeiräte nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2 bis 7 wie folgt neu gebildet.

1. Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder
2. Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg
3. Großer Dreesch
4. Neu Zippendorf
5. Zippendorf, Mueß
6. Mueßer Holz
7. Gartenstadt, Ostorf
8. Krebsförden, Wüstmark, Göhrener Tannen, Görries
9. Lankow,
10. Warnitz, Friedrichsthal
11. Weststadt, Neumühle, Sacktannen
12. Wickendorf, Medewege.“

Alternative 2:

„(9) Am Tage nach der nächsten gesetzlichen Kommunalwahl werden die vg. Ortsbeiräte nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2 bis 7 wie folgt neu gebildet.

1. Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder
2. Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg
3. Großer Dreesch
4. Neu Zippendorf, Zippendorf
5. Mueßer Holz, Mueß
6. Gartenstadt, Ostorf
7. Krebsförden, Wüstmark, Göhrener Tannen, Görries
8. Lankow, Warnitz, Friedrichsthal
9. Weststadt, Neumühle, Sacktannen
10. Wickendorf, Medewege.“

Erläuterung zu den Alternativvorschlägen (Alternativen 1 und 2):

Die Anzahl der Ortsbeiratsbereiche ist in den letzten 20 Jahren gewachsen.

1. Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg (konst. Sitzung am 28.08.2000)
2. Friedrichsthal (konst. Sitzung am 17.02.1995)

3. Großer Dreesch (konst. Sitzung am 09.04.2001)
4. Gartenstadt, Ostorf (hie vorher Haselholz, Ostorf) (konst. Sitzung am 28.08.2000)
5. Grries (konst. Sitzung am 22.11.2007)
6. Krebsfrden (konst. Sitzung am 28.08.2000)
7. Lankow (konst. Sitzung am 21.11.1995)
8. Mue (konst. Sitzung am 13.11.2008)
9. Mueer Holz (Wahl in der 44. StV vom 11.12.1998)
10. Neu Zippendorf (konst. Sitzung am 05.12.2002)
11. Neumhle, Sacktannen (konst. Sitzung am 08.11.1994)
12. Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder (konst. Sitzung am 28.08.2000)
13. Warnitz (konst. Sitzung am 23.05.2002)
14. Weststadt (Wahl in der 18. StV vom 01.03.1996)
15. Wickendorf (konst. Sitzung am 29.04.2002)
16. Wstmark, Ghrener Tannen (Wahl in der 15. StV am 17.11.1995)
17. Zippendorf (konst. Sitzung am 03.05.2005)

Mit der jetzigen Struktur sind mit Ausnahme des Ortseils Medewege im gesamte Stadtgebiet Ortsbeiräte gebildet worden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Struktur der Ortsbeiratsbereiche sollen vornehmlich die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen Ortsbeiräte und Verwaltung verbessert/optimiert werden. Die meisten der derzeit 17 Ortsbeiräte tagen regelmäßig monatlich. In Vorbereitung der Sitzungen werden von der Verwaltung schriftliche Stellungnahmen und die Beteiligung von Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zur Sitzung abgefordert. Die aktuelle Personalsituation der Stadtverwaltung kann dies - auch für die Zukunft - nicht mehr absichern. Mit der Beschlussfassung zur Satzung der Ortsbeiräte werden diese zudem in ihren Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten deutlich gestärkt. Die Wahrung dieser Rechte setzt entsprechend angepasste Strukturen der OBR-Bereiche voraus. Beide vorgeschlagenen Varianten sind aus Sicht der Verwaltung umsetzbar.

Bei der Überarbeitung der Struktur wurden folgende Grundsätze berücksichtigt:

- kein Zerschneiden bestehender OBR-Bereiche
- strukturähnliche OBR-Bereiche
- Einhaltung der räumlichen Gliederung der Stadt
- Einhaltung der Grenzen der derzeitigen Kommunalwahlbereiche
- mit der Zusammenlegung von OBR-bereichen sollen keine OBR entstehen, deren Einwohneranzahl höher sind, als beim derzeit einwohnerstärksten OBR

Zu § 12

Zu Abs. 1 Die Herausnahme des Kreisjägermeisters erfolgt auf Hinweis des Innenministers in seinem Schreiben vom 01. Juni 2010 –II 300-172.21-04. Die Entschädigung für den Kreisjägermeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Jagdbeirates erfolgt unmittelbar nach den jagdrechtlichen Regelungen über die untere Jagdbehörde.

Zu Abs. 3: Mit der Hereinnahme des bisherigen Abs. 5 in den Abs. 3 findet die Regelung, dass für mehrere Sitzungen an einem Tag nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden darf, ausdrücklich auch auf die Sitzungen der OBR Anwendung. Dies ist bislang unsauber geregelt, da die Entschädigungen für die OBR in einer eigenen Regelung in Absatz 5 erfolgt.

Zu Abs. 6: Mitglieder der Ortsbeiräte gehören zum Geltungsbereich der EntschVO.

Zu Abs. 9: Aufgrund einer derzeit aufgetretenen Frage eines Mitgliedes des Seniorenbeirates zum Ersatz von Sachschäden ist festgestellt worden, dass die "Kann"-Regelung nach § 27 Abs. 4 KV M-V durch Ortsrecht nicht geregelt ist. Mit der o.g. Regelung wird diese Lücke geschlossen.

Zu § 13

Neu an dieser Textfassung ist die Umsetzung des neuen § 29 Abs. 8 Satz 2 KV M-V, ausweislich dem die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Die Regelung hierzu orientiert sich an der gegenwärtigen Praxis des Bürgerinformationssystems. Ferner war das Regelwerk um die Form der vereinfachten Bekanntmachung zu ergänzen. Zudem sind in Orientierung an der Mustersatzung des StGt M-V weitere klarstellende Regelungen aufgenommen worden. Schließlich wurden in Abs. 3 die Hinweise des Innenministers in seinem Schreiben vom 01. Juni 2010 –II 300-172.21-04 zur Bekanntmachung des Hinweises über die Auslegung von Plänen beachtet.

Zu § 14

Mit der Einfügung der auf § 173 a KV MV fußenden Regelung soll der Verwaltung nach Umsetzung der technischen Voraussetzungen eine weitere zukunftsorientierte und im besonderen bürgerfreundliche Kommunikationsmöglichkeit im eigenen Wirkungskreis eröffnet werden. Hierzu bedarf es einer Festlegung in der Hauptsatzung.